



# Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 2

13.03.2024

Herausgeber: Markt Peißenberg

**Inhalt:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 509/16, Gemarkung Ammerhöfe (Nähe Scheithaufstraße)

**hier:** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 509/16, Gemarkung Ammerhöfe (Nähe Scheithaufstraße) nach § 10 Abs. 3 BauGB

## B e k a n n t m a c h u n g

- (1) Der Marktgemeinderat des Marktes Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 28.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 509/16, Gemarkung Peißenberg in der Fassung vom 19.02.2024 als Satzung beschlossen.
- (2) Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung für das Grundstück 509/16, Gemarkung Peißenberg in Kraft.
- (3) Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Zimmer 209, 2. Obergeschoss während den allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Marktgemeinde unter [www.peissenberg.de](http://www.peissenberg.de), unter der Rubrik „Rathaus“ im Bereich „Bekanntmachungen“ einsehen.
- (4) Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Dienstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Außerhalb der o.g. Dienstzeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planung nach entsprechend vorheriger Terminvereinbarung.

- (5) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

---

Peißenberg, den 13.03.2024



.....  
Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)

---

Veröffentlichung am: 13.03.2024  
Abzunehmen am: 22.04.2024